

Einwohnergemeinde Wohlen
Gemeinderat Wohlen
Hauptstrasse 26
3033 Wohlen

22. Februar 2013

Vernehmlassung Erlass Polizeireglement

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Knecht
Sehr geehrter Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Polizeireglement vom 17. Januar 2013 Stellung nehmen zu können und äussern uns wie folgt dazu:

1. Generelles

Die Grünen Wohlen bedauern es sehr, dass Vandalismus, Littering, Lärmbelästigungen usw. auch in unserer Gemeinde Einzug genommen haben. Dies ist eine bittere Entwicklung, die sich in unserer entwickelten und offenen Gesellschaft nicht ziemt. Wir bezweifeln aber, dass diese Vergehen in unserer Gemeinde besonders übermässig oder unverhältnismässig oft vorkommen, und dadurch die Einführung eines Polizeireglements legitimieren. Wir sind der Meinung, dass dieses Polizeireglement weit über das Ziel hinausschiesst und mit Repression anstelle von Prävention versucht, die bestehenden Probleme anzugehen und zu lösen. Mit Verboten und Bussen wird die Ursache nicht angegangen und Verhaltensmustern werden dadurch auch nicht geändert.

Zudem ist Vieles, das im Polizeireglement erwähnt wird, bereits in übergeordnetem Recht auf kantonaler oder nationaler Ebene geregelt und bedarf keiner Wiederholung in einem kommunalen Reglement. Man kann also bereits heute Übertretungen ahnden.

Ebenfalls braucht es kein Polizeireglement, um eine Hundetaxe zu erheben, hierfür reicht ein einfaches Gebührenreglement durchaus.

Die Grünen Wohlen fordern, **das Polizeireglement nicht einzuführen**, und dafür gezielte Präventionsmassnahmen zu entwickeln, die auf Aufklärung und respektvollem Umgang mit allen Beteiligten in unserer Gesellschaft basieren.

Falls dieser Forderung nicht nachgekommen wird, so erwarten wir, dass mit dem Antrag des Gemeinderats zur Einführung des Polizeireglements, die Kosten für die im Reglement enthaltenen Aufgaben und die benötigten oder geplanten Infrastrukturen aufschlussreich aufgelistet werden (Investitions- wie auch die jährlichen Betriebskosten).

2. Zu den einzelnen Artikeln im Polizeireglement

Campingverbot Art. 13

Abs. 3

Dieser Absatz kann gänzlich gestrichen werden. Die Formulierungen in den vorhergehenden zwei Absätzen schliessen die Fahrenden mit ein. Minderheiten sollen nicht explizit diskriminiert werden.

Absatz 3 streichen

Schulareale Art. 15

Abs. 1

Der Aufenthalt auf den Schularealen ab 22.00 bis 6.00 Uhr morgens soll verboten werden. Dieses enge Korsett zeugt von einer Sturheit, die all diejenige bestraft, die sich gesittet und leise verhalten. Weshalb sollen sich Menschen an einem schönen Sommerabend nicht nach 22.00 Uhr auf dem Schulareal treffen können, wenn sie keinen Lärm verursachen?

Absatz 1 streichen

Abs. 2

Eine halbe Stunde ist zu kurz bemessen, um sich nach einem Training zu duschen und umzuziehen. Aber auch nach einer Theatervorstellung oder andere Veranstaltungen ist eine halbe Stunde für die Umkleidezeit, das Aufräumen und voneinander Verabschieden zu knapp.

Absatz 2: auf 90 Minuten erhöhen

Reberhaus Uetligen Art. 16

Der ganze Artikel kann gestrichen werden, da das Reberhaus sich inmitten von anderen Häusern befindet und die Abgrenzung zur Nachbarschaft schwierig ist (z. B. Ungleichbehandlung des Restaurantareals).

Artikel 16 streichen

Videoüberwachung Art. 17

Dieser Artikel kann ebenfalls gänzlich gestrichen werden. Die Straftaten oder die Gefährdung von öffentlichen Gebäuden in der Gemeinde sind nicht übermässig hoch, dass sie die Einführung einer Videoüberwachung bedürfen. In den Städten des Kantons Bern werden ausser den Gefängnissen keine öffentlichen Gebäude videoüberwacht. Weshalb nun ausgerechnet unsere Gemeinde dies einführen will, ist nicht nachvollziehbar.

Artikel 17 streichen

Eventualänderungsvorschlag bei Nichtstreichung:
Ein Verbrechen kann mit einer Videoüberwachung nicht verhindert werden. Da wird etwas versprochen, das nicht eingehalten werden kann

Abs 1 Änderung: Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten.....

III. Jugendschutz

Die Forderungen in diesem Abschnitt sind in übergeordnetem Recht geregelt und können deshalb gänzlich gestrichen werden.

Artikel 18 bis und mit Artikel 19 streichen

IV. Umweltschutz, Ruhestörung

In diesem Abschnitt werden ebenfalls Forderungen gestellt, die in übergeordnetem Recht geregelt sind. Zudem können die Forderungen mit gesundem Menschenverstand und offensiver Informationsstrategie geregelt werden.

Artikel 20 bis und mit Artikel 23 streichen

Eventualänderungsvorschlag bei Nichtstreichung:

Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage Art. 21

Abs. 3

Der Samstag ist wie die anderen Werkstage (Montag bis Freitag) gleichzustellen.

**Abs. 3 Bst. a) von Montag bis Samstag vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr,
Abs. 3 Bst. b) streichen**

Eventualänderungsvorschlag bei Nichtstreichung:

Feuerwerk Art. 22

Da die übergeordneten Bestimmungen reichen, kann der Artikel gestrichen werden

Artikel 22 streichen

Eventualänderungsvorschlag bei Nichtstreichung:

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte Art. 223

Da die übergeordneten Bestimmungen reichen, kann der Artikel gestrichen werden

Artikel 23 streichen

V. Tiere

Dieser Abschnitt kann in einem eigenen Tier- und muss nicht im Polizeireglement behandelt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Vorschläge danken wir bestens und stehen für allfällige zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Maria E. Iannino Gerber
Präsidentin